



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

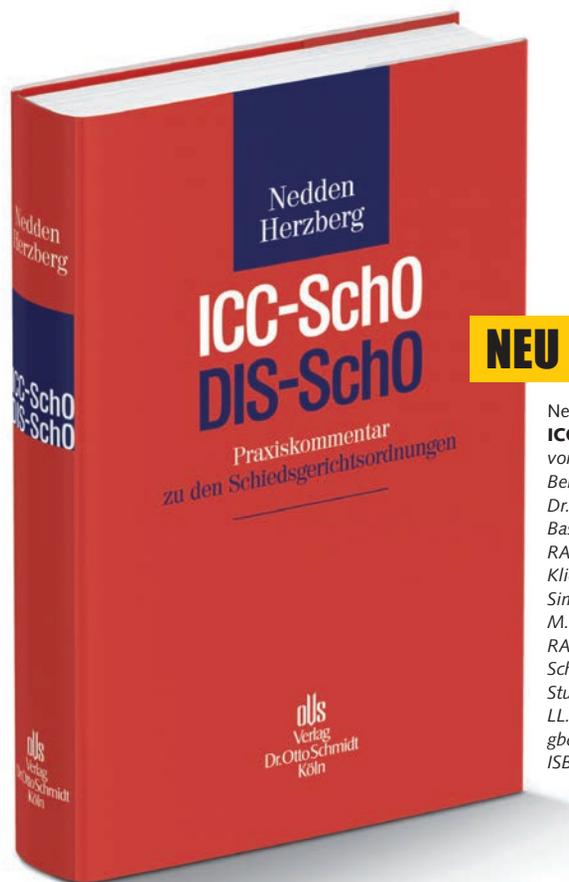
BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2013 · AUSGABE 6/2013

PODIUMSDISKUSSION ZUR EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Law – Made in Germany – Die Osterweiterung ■
5 Fragen, 5 Antworten zur PartGmbH ■

Richtige Entscheidung!



Nedden/Herzberg **Praxiskommentar ICC-SchO/DIS-SchO** Herausgegeben von RA Jan Heiner Nedden und RA Axel Benjamin Herzberg. Bearbeitet von RA Dr. Marcel Barth LL.M., RAin Niuscha Bassiri, RA Dr. Heiko Alexander Haller, RA Axel Benjamin Herzberg, RA Thomas Klich, RAin Meike von Levezow, RA Dr. Simon Manner, RA Jan Heiner Nedden M.M., RA Dr. David Quinke LL.M., RA Dr. Alexander Schilling, RA Dr. Nils Schmidt-Ahrendts, RAin Friederike Stumpe LL.M., RA Dr. Philipp K. Wagner LL.M. 2014, rd. 1.000 Seiten DIN A5, gbd. 139,- €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-47106-4

Wer jetzt zu diesem neuen Praxiskommentar der beiden bedeutendsten Schiedsordnungen im deutschsprachigen Raum greift, trifft mit Sicherheit die richtige Entscheidung – ob Sie nun ein echter Schieds-Profi sind oder ein Neueinsteiger im wachstumsstarken Schiedsverfahrensrecht.

In dieser detailliertesten deutschsprachigen Kommentierung der beiden Regelwerke, deren besonderes Augenmerk grenzüberschreitenden Verfahren gilt, kommen die Spezifika kleinerer, rein inländischer Verfahren nie zu kurz.

Mit neuer ICC-SchO 2012. Mit ganz konkreten Handlungsempfehlungen zu Strategie und Taktik. Mit deutsch/englischen Mustern, mit Schaubildern und Checklisten. Alles in einem Band mit durchgehend stringentem Aufbau. Schauen Sie mal rein bei www.otto-schmidt.de

BERATUNGSHILFE

Edle Verpflichtung und/oder verweigertes Recht

RAuN Herbert P. Schons, Präsident der RAK Düsseldorf



Bild: DAV/Andreas Burkhardt

Gemäß § 49 a BRAO ist jeder Rechtsanwalt beruflich verpflichtet, Beratungshilfemandate zu übernehmen und darf solche nur im Einzelfall aus wichtigem Grunde ablehnen. In der Praxis kommen Rechtsanwälte dieser Verpflichtung meist problemlos – ob nun gern oder weniger gern – nach.

Zu welcher Gruppe von Kanzleien man auch zählen mag, mit Begeisterung wird wohl niemand dem 1.1.2014 entgegensehen, zu dem das neue Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfeänderungsgesetz in Kraft treten wird. Keine Frage, der ursprüngliche Entwurf dieses Gesetzes wurde – gewissermaßen in letzter Minute und teuer erkaufte durch eine dramatische Anhebung der Gerichtskosten – weitestgehend entschärft.

Das, was vom ursprünglichen Entwurf übrig geblieben ist, wird in der Praxis aber immer noch genügend Schwierigkeiten machen. Es wird sowohl für Anwälte als auch für Rechtssuchende schwerer, Beratungshilfe zu erhalten und derartige Mandate schnell und unbürokratisch zu bearbeiten.

Das beginnt mit der wenig hilfreichen in den Gesetzestext aufgenommenen Definition der Mutwilligkeit, setzt sich fort mit der neuen „Zweiteilung der Beratungshilfe“ und endet mit der Freiheit, auch im Beratungshilfebereich Vergütungsvereinbarungen bis hin zum Erfolgshonorar treffen zu können, verbunden freilich mit umfangreichen Beratungspflichten, die dann auch noch in Textform zu dokumentieren sind. Hinzu kommt die Öffnung für weitere Beratergruppen, die es mit sich bringt, dass der Rechtsanwalt in Zukunft charmant als „Beratungsperson“ bezeichnet wird. Über die erweiterten Möglichkeiten der Staatskasse, die Beratungshilfe im Nachhinein wieder aufzuheben, wird der Rechtssuchende ebenfalls dokumentiert zu beraten sein.

Mit anderen Worten: Das, was viele Anwälte in der Vergangenheit mit erheblichem Zeitaufwand gegen kaum als solche zu bezeichnende Gebühren geleistet haben, wird nunmehr noch aufwendiger und auch bürokratischer.

Allein die erforderliche Glaubhaftmachung der Notwendigkeit, nach erfolgter Beratung auch noch vertreten zu müssen, wird nicht nur zu einer deutlichen Arbeitsbelastung für Anwälte führen, sondern auch die bekanntlich knappen Ressourcen der Justiz weiter reduzieren. Die Neigung einiger Rechtspfleger, die schon heute erschreckend ausgeprägt ist, die Beratungshilfe ganz zu verweigern, wird sich eher noch verstärken und der Zugang der armen Partei zum Recht wird weiter erschwert. Schon heute kommt es zu Absurditäten, wenn eine Rechtspflegerin in NRW meint, streitige anwaltliche Kostenrechnungen müßten bei einer armen Partei nicht durch einen Rechtsanwalt überprüft werden, sondern man könne diese auf § 11 RVG oder an die von den Rechtsanwaltskammern eingerichteten Schlichtungsstellen verweisen!

Und für Rechtsanwälte, denen der gesteigerte mit dem neuen Gesetz verbundene Arbeitsaufwand zu groß wird, hat der Gesetzgeber – findig wie er ist – ebenfalls schon eine Lösung bereit: Großzügig gestattet er den Anwälten ab 1.1.2014 sowohl bei der außergerichtlichen Beratung als auch bei der außergerichtlichen Vertretung auf die eigene Vergütung zu verzichten oder Erfolgshonorare abzuschließen zu können.

Mit anderen Worten: Mit dem 1.1.2014 verabschiedet sich der Staat wieder ein wenig mehr von der von ihm nun einmal geschuldeten juristischen Daseinsvorsorge.

Es wäre wünschenswert, wenn jedenfalls eine deutliche Mehrheit von Anwälten diesen Rückzug nicht auch noch dadurch unterstützen würden, dass sie ausgerechnet mit einer armen Partei quota-litis-Vereinbarungen treffen und die Wertigkeit von Beratungshilfeleistungen dadurch relativieren, indem sie durch dokumentierte Vereinbarungen eventuell sogar eine höhere als die Wahlanwaltsvergütung herbeiführen.

NICHT EUROPÄISCH GENUG

Podiumsdiskussion zur geplanten Europäischen Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Dass Rechtsanwälten, zumal Strafverteidigern, die Einrichtung einer neuer Staatsanwaltschaft nicht weitgehend genug ist, hört sich zunächst einmal ungewöhnlich an. Und doch: die beiden Anwaltsorganisationen BRAK und DAV stehen dem Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, den die Europäische Kommission im Juli vorgelegt hat, genau aus diesem Grund skeptisch gegenüber. Der Vorschlag sieht vor, dass eine neue europäische – unabhängig und dezentral arbeitende – Behörde geschaffen wird, die die Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union effektiveren soll. Konkret bedeutet das, dass es in jedem Mitgliedstaat mindestens einen so genannten Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt geben soll, der unter Leitung und Aufsicht der Brüsseler Behörde und vollständig unabhängig von den nationalen Staatsanwaltschaften die Ermittlung, Verfolgung und ggf. Anklageerhebung durchführt. Die konkreten Maßnahmen sollen dabei im Wesentlichen dem Recht des entsprechenden Mitgliedstaates unterliegen.



Alexandra Jour-Schroeder von der EU-Kommission und der Europaparlamentarier Jan Philipp Albrecht



Hier setzt die Kritik von BRAK und DAV ein: In einer gemeinsamen Stellungnahme stellen sie fest, dass die Einrichtung einer solchen Behörde, die „weitgehend nach nationalem Recht agiert“ als „europäische Maßnahme nicht überzeugen kann“. Der Vorschlag laufe auf ein weiteres Instrument der gegenseitigen Anerkennung hinaus, das „die Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten weiter zementiert, anstatt den Weg zu einer Angleichung der bestehenden Strafrechtsordnungen und einer Harmonisierung des Rechts im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ebnen“, heißt es in dem Positionspapier.

In einer Veranstaltung, die Mitte November in Brüssel gemeinsam von der BRAK und der Landesregierung Niedersachsen organisiert wurde, bekräftigte die Berliner Rechtsanwältin Margarete Gräfin von Galen diese Kritik auf einer Podiumsdiskussion, an der daneben der Grünen-Europaabgeordnete Jan Philipp Albrecht, die Leiterin des Strafrechtsreferates der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission Alexandra Jour-Schroeder und der Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle Frank Lüttig teilnahm. Geleitet wurde die Diskussion von der niedersächsischen Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz.

Die Mitarbeiterin der Kommission Jour-Schroeder verteidigte in ihrem Eingangsstatement den Vorschlag nachdrücklich, wies aber auch darauf hin, dass es sicher noch zahlreiche Details zu klären gebe. Grundsätzlich finde der Vorschlag große



BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer

Unterstützung, so Jour-Schroeder, und über Einzelfragen könne und müsse selbstverständlich in den kommenden Monaten diskutiert werden. Wichtig sei ihr die vorgesehene Unabhängigkeit der Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte, so dass es keine Überlappung mit den nationalen Strukturen gebe. Und sie betonte die Vorzüge einer solchen Konstruktion – würde doch die konkrete Aufgabenzuweisung nicht zuletzt auch die inhaltliche Kompetenz und Motivation der entsprechenden nationalen Staatsanwälte fördern.

Wasser in den Wein musste dann aus der Sicht einer Praktikerin die Berliner Strafverteidigerin Margarete Gräfin von Galen gießen. Sie befürchtet, dass insbesondere bei grenzüberschreitenden Verfahren die Beschuldigten allein wegen der dann jeweils geltenden unterschiedlichen Verfahrensordnungen mehrere Verteidiger benötigten und stellt in diesem Zusammenhang auch gleich die Frage nach Prozesskostenhilfe beziehungsweise Pflichtverteidigung. Die Kompetenzgrundlage, auf die

sich die Kommission stütze – Art. 86 AEUV – erfordere eine Maßnahme der Harmonisierung und nicht der bloßen gegenseitigen Anerkennung. Das bedeute, so von Galen, dass nach Art. 86 AEUV eine europaweite Verfahrensordnung inklusive darin festgelegter einheitlicher Beschuldigtenrechte nicht nur möglich sondern sogar notwendig sei. Beim jetzigen Vorschlag könne man dagegen kaum von einer „europäischen“ Maßnahme sprechen.

Auch dem Vertreter der niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaft Frank Lüttig geht der Vorschlag nicht weit genug, allerdings in einer anderen Richtung. Er forderte nach dem Vorbild des Generalbundesanwaltes für den Europäischen Staatsanwalt ein Evokationsrecht, das heißt, die Möglichkeit, Verfahren an sich zu ziehen beziehungsweise gegebenenfalls auch wieder abzugeben. Lüttig betonte ebenfalls, wie wichtig es sei, dass sich alle Mitgliedstaaten beteiligten, eine Verstärkte Zusammenarbeit, wie im Art 86 AEUV



Rechtsanwältin Margarete Gräfin von Galen

bei fehlender Einstimmigkeit vorgesehen, würde die neue Institution leerlaufen lassen. Auf die Forderung einer einheitlichen Verfahrensordnung angesprochen, entgegnete der Staatsanwalt, dass dies derzeit in den Mitgliedstaaten nicht durchsetzbar sei und bezeichnete die jetzt vorgesehenen Regelungen als einen „ersten Schritt“.

Die Brüsseler Veranstaltung hat erneut gezeigt, dass sowohl über das „ob“ als auch über das „wie“ einer Europäischen Staatsanwaltschaft noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht. Angesichts der bereits erhobenen Subsidiaritätsrüge bleiben die kommenden Monate hier weiterhin spannend.



BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer, die niedersächsische Justizministerin Anke Niewisch-Lennartz, Rechtsanwältin Margarete Gräfin von Galen

Bilder: Ute Grabowsky/Photothek

AUF DER SUCHE NACH DER VERLORENEN ZEIT

OLG Köln zu Frage, wann lang zu lang ist

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin, Berlin

Eigentlich trifft das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (beziehungsweise das Gerichtsverfassungsgesetz) in diesem Punkt eine klare Regelung: Wer glaubt, dass sein Fall in einer Endlosschleife stecken geblieben ist, muss das verantwortliche Gericht mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Die Richter bekommen dadurch die Chance, einen Gang zuzulegen und die betreffende Akte aus dem Stapel mit unerledigten Fällen hervorzuziehen. Der Sinn dahinter ist klar: Das Verfahren einfach laufen lassen und später Entschädigung einfordern – so geht es nicht.

Ein Anwalt aus Nordrhein-Westfalen hat es trotzdem versucht. Vor dem Oberlandesgericht Köln forderte er für die nach seiner Meinung überlange Dauer seines Verfahrens beim Amtsgericht eine Entschädigung und hilfsweise die Feststellung, dass das Verfahren überlang gedauert hat. Das Verfahren habe –bezogen auf die nach den Tätigkeitsberichten der zuständigen Kammer zu errechnenden, im statistischen Mittel längsten dortigen Verfahren - doppelt so lange gedauert. Eine Entschädigung in Höhe von mindestens 1200 Euro schien ihm angemessen. Gerügt hatte er die Verzögerung allerdings zu keinem Zeitpunkt.

Tatsächlich hatte der Mann in dem mehr als vier Jahre laufenden Verfahren viel Geduld aufbringen müssen. Ausgangspunkt des Dauerclinchs war eine „Missbilligung“, die die Kammer im Jahr 2007 ausgesprochen hatte. Sie hatte dem Anwalt vorgeworfen, er habe gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts verstoßen. Es folgte ein zäher juristischer Schlagabtausch vor dem Amtsgericht und dem Amtsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem es immer wieder Stillstand gab. Das Amtsgericht ließ es streckenweise langsam angehen. Kurzum: Erst am 20. September 2012 stellte das Gericht das Verfahren schließlich per Beschluss ein.

Ob ein Verfahren überlang ist, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, stellte das OLG

Köln fest, das über die anschließende Klage des Anwalts wegen überlanger Verfahrensdauer entscheiden musste (OLG Köln 31.10.2013, Az. 7 SchH 7/12). Dieser Prozess, das war für die Richter klar, konnte definitiv als überlang bezeichnet werden. Im Verfahren gab es nach Ansicht des OLGs eine „konkrete Phase der Verzögerung“, die „nicht mehr durch prozessordnungsgemäße Abläufe“ erklärbar sei.

Eine Entschädigung sprach das OLG dem Kläger aber nicht zu. Die Grundsätze für Entschädigungen bei überlangen Verfahren gelten zwar grundsätzlich auch für anwaltsgerichtliche Verfahren. Der Anwalt hatte allerdings im Laufe des Verfahrens unter anderem nur Befangenheitsanträge gestellt und Dienstaufsichtsbeschwerden eingelegt. Die Verzögerung hatte er nicht konkret beim Amtsgericht gerügt. Da mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder einem Befangenheitsantrag aber ein ganz anderes Ziel verfolgt wird als mit einer Verzögerungsrüge – nämlich den Ausschluss des bearbeitenden Richters-, konnten diese nicht als Verzögerungsrüge gewertet werden.

Die Klage vor dem OLG war dennoch keine reine Zeitverschwendung für den Anwalt. Denn nach Auffassung des Gerichts war immerhin die Feststellung fällig, dass die Verfahrensdauer überlang war. Die Richter hielten „unter Würdigung der Gesamtumstände eine bloße Klageabweisung“ für „unbillig“ und gaben der Klage deswegen zum Teil statt. Den Kläger dürfte damit zufrieden sein, jedenfalls dann, wenn man seine früheren Äußerungen zum Maßstab nimmt. Im Laufe des Verfahrens hatte der Anwalt in einem Schriftsatz behauptet, dass es ihm mehr um die Feststellung gehe, als darum, sich „an der Landeskasse zu bereichern“.

Jahresarbeitstagung Steuerrecht

28. bis 29. März 2014

Berlin, InterContinental Hotel Berlin

Tagungsleitung

Dr. Peter **Haas**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bochum
Bernd **Rätke**, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

Die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zum Körperschaftsteuerrecht

Dr. Roland **Wacker**, Richter am Bundesfinanzhof, München

Rechte und Pflichten in der Außenprüfung

Prof. Dr. Klaus-Dieter **Drüen**, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Universität Düsseldorf

Neues zur Umsatzsteuer

Christian **Schmidt**, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt, Berlin

Dr. Christoph **Wäger**, Richter am Bundesfinanzhof (in nichtdienstlicher Eigenschaft), München

Aktuelle Entwicklungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Dr. phil. Ulrich **Schallmoser**, Richter am Bundesfinanzhof, München

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Prof. Dr.-Ing. Helmuth **Wilke**, Steuerberater, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin

Aktuelle Probleme bei der Grunderwerbsteuer

Dr. Kai **Tiede**, Richter am Finanzgericht, Berlin

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Steuerrecht)

Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)

Tagungsnummer: 052344

Weitere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · steuerrecht@anwaltsinstitut.de

**Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.**

„LAW-MADE IN GERMANY“- DIE „OSTERWEITERUNG“

Rechtsanwältin Veronika Horrer LL.M., Berlin

Deutsches Recht ist global, effektiv und kostengünstig. So steht es in der „Law-Made in Germany“-Brochure, die von der Initiative der Spitzenverbände der deutschen Rechtsberufe, nämlich der Anwälte, der Notare, der Richter und der Staatsanwälte sowie der Wirtschaft mit dem Namen „Bündnis für das deutsche Recht“ herausgegeben wurde. Das Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, das deutsche Recht im gegenwärtigen Wettbewerb der Rechtsordnungen untereinander im Ausland zu bewerben. Hierzu besteht auch Anlass: Denn auch andere – etwa durch das common law geprägte – Staaten werben seit Jahren vermehrt für die Vereinbarung ihres Rechts in grenzüberschreitenden Verträgen. Von daher ist es konsequent, wenn das Bündnis sich zum Ziel gesetzt hat, für die Vereinbarung deutschen Rechts zu werben und damit die deutschen Rechtsberufe und die deutsche Wirtschaft international zu stärken.

Deutsches Recht im Ausland? – Gibt es schon lange. Seit Jahrhunderten ist es nämlich ein Exportartikel, der weltweit – und im Vergleich z.B. zum englischen Recht ganz ohne kolonialen Druck – eine erstaunliche Karriere gemacht hat. Rechtsordnungen zahlreicher Länder etwa in Mittel- und Osteuropa, Asien und Südamerika wurden von ihm deutlich beeinflusst.

Die Vorzüge des deutschen Rechts bedürfen in Osteuropa dabei keiner größeren Vorstellung. Bereits das „Magdeburger Recht“, das im 12. Jahrhundert entstand, fand seinerzeit eine weite Verbreitung in Osteuropa, weil es als beste und modernste Form des Stadtrechts galt. Auch an der ersten juristischen Fakultät des russischen Zarenreiches, die mit der Gründung der Akademie der Wissenschaften durch Zar Peter den Großen im Jahr 1718 entstand, wurden Professoren deutscher Universitäten eingeladen, um deutsches Recht zu lehren. Starken Einfluss hatte das deutsche Recht auch auf die neuen Rechtsordnungen der ehemaligen Sowjetrepubliken, welche nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit nach Vorbildern einer modernen und effizienten Rechtsordnung suchten. Obwohl diese Länder bereits heute über weitgehend entwickelte Rechtsordnungen verfügen, ist der Prozess der Rechtsetzung und der Transformation bei weitem noch nicht abgeschlos-

sen. Daher gehören die osteuropäischen Länder, die für die deutsche Wirtschaft – und damit auch für die deutschen Rechtsberufe – große Bedeutung haben, auch weiterhin zu den Schwerpunktländern des Bündnisses für das deutsche Recht. Aus diesem Grund veranstaltete die BRAK dieses Jahr gleich drei Informationsveranstaltungen zum deutschen Recht in Russland und der Ukraine.

„LAW-MADE IN GERMANY“ BEI DER VERTRETUNG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT IN RUSSLAND

Am 24.09.2013 war die BRAK gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. und der deutsch-russischen Auslandshandelskammer Gastgeberin einer Informationsveranstaltung zum Thema „Law-Made in Germany“ in Moskau. Es kamen zahlreiche russische Rechtsanwälte,



BRAK-Präsident Axel C. Filges und Moderator Rechtsanwalt Thomas Mundry

Inhouse-Juristen, Vertreter der Wirtschaft sowie deutsche Rechtsanwälte, die in Russland tätig sind. Die Veranstaltung konnte auf Deutsch stattfinden, da außergewöhnlich viele Vertreter der russischen Rechtsberufe hervorragende Deutschkenntnisse haben und zahlreiche Verbindungen nach Deutschland pflegen. Der Präsident der BRAK Axel C. Filges stellte eingangs die Initiative und die Vorzüge des deutschen Rechts prägnant und praxisorientiert dar. Lebhaftes Interesse zeigten die Zuhörer auch am Vortrag zum Thema „Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland“ von Rechtsanwalt Christian Graf, Leiter der Rechtsabteilung der IHK Hamburg. Gegenwärtig werden großvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten von russischen Unternehmen noch bevor-

zugt bei Schiedsgerichten in London, Stockholm und Paris ausgetragen; die russischen Teilnehmer sahen hier allerdings auch – noch zu hebendes – Potential und Entwicklungsmöglichkeiten für Deutschland als Schiedsstandort. Einen wertvollen Beitrag leistete auch Rechtsanwalt Florian Schneider, der seit über 10 Jahren in einer Wirtschaftskanzlei in Moskau tätig ist. Aus seiner langjährigen Praxis konnte er wertvolle Hinweise geben, bei welchen Rechtsverhältnissen deutsches Recht gerade aus russischer Sicht vorteilhaft zur Anwendung kommen könnte.

„LAW-MADE IN GERMANY“ AN DER MOSKAUER STAATLICHEN LOMONOSSOV-UNIVERSITÄT

Die Lomonossow-Universität in Moskau ist die russische Eliteuniversität schlechthin, unter deren berühmten Absolventen etwa Boris Pasternak, Andrej Sacharow, Vassily Kandinsky und Michael Gorbatschow zu finden sind. Gegründet wurde die Universität vom russischen Universalgelehrten Michail Lomonossow, der in Deutschland zwischen 1736-1739 als einer der ersten russischen „Austauschstuden­ten“ in Marburg und später in Freiburg studierte. Diese Tradition des wissenschaftlichen Austausches mit Deutschland pflegt man an der Lomonossow-Universität seit ihrer Gründung im Jahr 1755. An der juristischen Fakultät besteht ein Zusatzstudiengang zum deutschen Recht. Die BRAK nahm am jährlichen Empfang des Zusatzstudienganges am 24.09.2013 teil, der in Kooperation mit deutschen Unternehmen und Kanzleien, die in Russland tätig sind, alljährlich veranstaltet wird. Auch bei dieser Veranstaltung erläuterte RA Axel C. Filges die Vorzüge des deutschen Rechts und bestärkte die Studenten mit seiner Rede „Drei gute Gründe, deutsches Recht zu studieren“, in ihrem Entschluss, diese wichtige Zusatzqualifikation zu erwerben. Das Interesse der Studierenden an der Veranstaltung war enorm, das Auditorium mit 300 Sitzplätzen bis auf den letzten Platz gefüllt, viele Studenten saßen auf den Treppen. Die deutsch-russische Ausgabe der „Law-Made in Germany“-Broschüre, die die Vertreter der BRAK für die Studenten mitgebracht hatte, war in wenigen Augenblicken vergriffen.

LAW-MADE IN GERMANY BEI DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LVIV/UKRAINE

Am 15.10.2013 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der IRZ-Stiftung und der ukrainischen Industrie- und Handelskammer Lviv eine Veranstaltung zur „Anwendbarkeit des deutschen Rechts bei grenzüberschreitenden Verträgen“. Die IHK Lviv – deren Mitglieder zahlreiche Handelsbeziehungen nach Deutschland und in die EU pflegen – hatte die BRAK um Ausrichtung dieser Veranstaltung gebeten. Entsprechend groß war das Interesse der anwesenden Unternehmensvertreter und –juristen. Der Vize-Präsident der BRAK Hansjörg Staehle brachte den Zuhörern die Vorzüge des Prozessierens und der außergerichtlichen Streitbeilegung in Deutschland nahe. Die ukrainischen Juristen zeigten sich hier insbesondere an den Themen Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation interessiert. Auch in Lviv konnte die BRAK auf die besondere Expertise deutscher Kollegen, die in der Ukraine praktizieren, zurückgreifen: Alexander Weigelt, seit mehr als fünf Jahren in einer deutschen Wirtschaftskanzlei in Kiew sowohl im deutschen als auch im ukrainischen Recht tätig, erläuterte die Vorteile des deutschen Vertrags- und Haftungsrecht in einer Synopse im Vergleich zum ukrainischen Recht. Hervorragend moderiert wurde die anschließende Diskussion mit den Zuhörern durch Stefan Hülshörster, stellv. Geschäftsführer der IRZ-Stiftung e.V., die seit vielen Jahren den ukrainischen Gesetzgeber und die dortige Justiz beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen berät.

Viele Zuhörer in Russland und in der Ukraine – das wurde bei den Veranstaltungen deutlich – haben sich nicht zum ersten Mal mit deutschem Recht beschäftigt. „Klarheit, Struktur, Logik“ war der Dreiklang, mit dem die russischen und ukrainischen Juristen das deutsche Recht überaus positiv charakterisierten. Die Veranstaltungen dürften ihr Ziel erreicht haben, nämlich darzulegen, dass deutsches Recht mit guten juristischen Argumenten im Wettbewerb der Rechtsordnungen ohne weiteres bestehen kann.



In der Mitte: BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle und Veronika Horrer, Mitglied der BRAK-Geschäftsführung

ZUGANG ZUM RECHT

BRAK beim Jahreskongress der IBA in Boston

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK, Brüssel

Vom 06. bis 11. Oktober fand in Boston der Jahreskongress der International Bar Association (IBA) statt. Mehr als 6000 Anwälte aus der ganzen Welt nahmen teil. Die BRAK wurde dort unter anderem durch ihren Präsidenten, Axel C. Filges und ihren IBA-Councillor, Heinz Weil vertreten.

Die Vertreter der BRAK nutzten die Konferenz zu zahlreichen Gesprächen mit Anwälten aus aller Welt und Vertretern anderer Anwaltsorganisationen. Der Jahreskongress der IBA ist die ideale Plattform, Informationen über aktuelle Strömungen und Entwicklungen in der internationalen Anwaltschaft und im anwaltlichen Berufsrecht anderer Länder zu erhalten und daraus Impulse für die eigene Berufspolitik mit nach Hause zu nehmen.

Ein Thema, das bei der diesjährigen Konferenz einen großen Raum einnahm, war der Zugang zum Recht. Durch die Wirtschaftskrise ist der Zugang zum Recht auch in den Industrienationen, insbesondere durch Sparmaßnahmen der Regierungen, bedroht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer veranstaltete zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein und der Law Society of Scotland eines der IBA Bar Breakfasts, das zum offiziellen IBA-Programm gehört. Thema der Frühstücksdebatte war „Protecting and providing effective access to justice: challenges and opportunities for the legal profession“. Ungefähr 250 Gäste folgten der Einladung, unter ihnen der diesjährige IBA Präsident, Michael Reynolds und andere IBA-Spitzenfunktionäre sowie zahlreiche Kammerpräsidenten aus der ganzen Welt. Unter der Moderation des BRAK-Präsidenten Axel C. Filges diskutierten der Brasilianer Horacio Bernardes Neto, Chair der IBA-Bar Issues Commission, Ambrose Lam, Präsident der Law Society of Hong Kong, Wolfgang Ewer, Präsident des DAV und Bruce Beveridge, Präsident der Law Society of Scotland über die Bedrohung eines effektiven Zugangs zum Recht in allen Ländern und über die Möglichkeiten der Anwaltschaft, diesen Bedrohungen zu begegnen.

Während noch vor einigen Jahren der mangelnde Zugang zum Recht vor allem ein Problem der Entwicklungsländer war, zeigte die Diskussion, dass der effektive Zugang zum Recht nun auch in den Industrienationen bedroht ist. In vielen Län-

dern werden Gerichte geschlossen, so auch in Deutschland und Schottland.

Ziel der Frühstückdebatte war es, herauszustellen, welche Auswirkungen diese Einschnitten im Bereich des Zugangs zum Recht haben und wie die Anwaltschaft diesen Herausforderungen begegnen kann, zum Beispiel mit Hilfe moderner Technologien. So wurde als Verbesserungsmöglichkeit für den Zugang zum Recht die Einführung eines flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs vorgeschlagen.

Die Diskussion, an der Vertreter aus der ganzen Welt teilnahmen, war sehr lebhaft. Die Teilnehmer waren sich einig, dass ein fehlender Zugang zum Recht dazu führen kann, dass die betroffenen Menschen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und zu einer gesellschaftlichen Bedrohung werden. Filges wies in seinem Schlusswort darauf hin, dass Zugang zum Recht und das Recht auf einen anwaltlichen Rechtsbeistand zwei Seiten einer Medaille sind. Ein effektiver Zugang zum Recht ist ohne anwaltliche Beratung und Unterstützung des Rechtsuchenden nicht möglich.

Aufgrund der großen gesellschaftlichen Relevanz des Themas „Zugang zum Recht“ hat sich der Präsident der BRAK Axel C. Filges bereiterklärt, gemeinsam mit der Past-President der Law Society of England and Wales Lucy Scott-Moncrieff zum 1. Januar 2014 den Vorsitz des neu gegründeten IBA-Ausschusses Access to Justice zu übernehmen. Der Ausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, Informationen über die Hindernisse beim Zugang zum Recht in den verschiedenen Jurisdiktionen zusammenzustellen und Lösungsansätze darzustellen. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Untersuchung auf Legal Aid. Es soll eine Art Landkarte über den Zugang zum Recht in der ganzen Welt aufgestellt werden, die die gut funktionierenden Systemen, aber auch die Nachteile und Probleme darstellt. Damit soll es Anwälten und ihren Organisationen ermöglicht werden, ihre Regierungen aufzusuchen und auf Missstände und Lösungen hinzuweisen. Der Bericht „Access to Justice“ soll bei der IBA Konferenz im Oktober 2014 in Tokio vorgestellt werden. Außerdem soll eine Webseite eingerichtet werden, damit möglichst viele Bürger und Rechtsanwälte Zugang zu diesen Informationen haben.

GEKÄMPFT WIE DIE PROFIS!

Erster bundesweiter Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis in Hannover

Rechtsanwältin Kristina Wiese, LL.M., BRAK

Vom 10. bis 12. Oktober 2013 fand in Hannover der erste Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis statt, den die Hans Soldan Stiftung gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag ins Leben gerufen hat. Studierende sollen auf diese Weise mit der forensischen Tätigkeit des Rechtsanwalts vertraut gemacht werden. Das Besondere des Soldan Moots ist, dass die Anwaltschaft in den Wettbewerb einbezogen wird. Sie kann sich aktiv als Juror oder Richter beteiligen. Dies ist bei den bestehenden Wettbewerben bislang kaum der Fall. Der Soldan Moot schafft somit eine Möglichkeit zum intensiven Austausch zwischen Studierenden und der Anwaltschaft.

Der fiktive Fall ist im Juli d. J. ausgegeben worden. Zunächst mussten alle teilnehmenden Teams eine Klageschrift einreichen. Die Studierenden hatten sodann auf die Klage eines anderen Teams zu erwidern. Schon die Schriftsätze versprachen spannende mündliche Verhandlungen, die über zwei Tage stattfanden.

Auf den Soldan Moot eingestimmt wurde tags zuvor mit der „Hannoverschen Anwaltsrechtskonferenz“, die sich mit den berufs- und prozessrechtlichen Problemen des ausgegebenen Moot-Court-Falles, so u. a. die anwaltliche Verschwiegenheit, befasste. Es referierten die Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Mecklenburg-Vorpommern und Sprecherin der Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe, Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Professor Dr. Johannes Hager, Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Quaas sowie Rechtsanwältin Isabell Conrad.

Im Wettbewerb traten zwölf Teams von zehn Universitäten, bestehend aus jeweils zwei Studierenden, wobei es auch eine Einzelkämpferin gab, gegeneinander an. In den mündlichen Verhandlungen wurde ein Gerichtsverfahren vor einem deutschen Landgericht simuliert. Die Universität Hannover ließ sogar einen Moot-Court-Raum herrichten, der einem echten Gerichtssaal nachempfunden wurde.

Jede der mündlichen Verhandlungen ist von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet worden. Für die mündliche Verhandlung stand eine Zeitstunde zur Verfügung.

Aufgabe des Richters war es, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Studierenden in etwa gleich lange Redeanteile hatten. Anders als in der Praxis sollte die Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht sehr knapp ausfallen. Die Studierenden in der Rolle des Anwalts haben den Fall rechtlich analysiert und sich mit den Argumenten der Gegenseite auseinandergesetzt. Die Zweier-teams hatten sich sehr intensiv vorbereitet und die Aufgabenteilung vorab besprochen. So konnten sie nicht nur ihr juristisches Wissen, sondern auch ihre Teamfähigkeit unter Beweis stellen.

Auch wenn man als Juror in den mündlichen Verhandlungen wiederholt den gleichen Fall erlebte, blieb es stets kurzweilig. Jede Team-Paarung sorgte dafür, dass jede mündliche Verhandlung für sich spannend verlief. Es war eine Freude zu erleben, mit welcher Begeisterung die Studierenden bis zuletzt in freier Rede sehr professionell um die eigene Position gekämpft haben, um das Gericht zu überzeugen. Es wurden immer wieder neue Argumente entwickelt, auf Fragen des Vorsitzenden ist stets fundiert oder auch ideenreich geantwortet worden. Keinem Richter in den Vorrunden gelang es, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.

Nach den Vorrunden fanden das Halbfinale und das Finale am 11. Oktober 2013 im Landgericht Hannover statt. Die finale Verhandlung leitete der Präsident des Landgerichts Hannover, Dieter Schneidewind. Selbst im Schwurgerichtssaal haben die Teams auf Augenhöhe mit dem „echten“ Vorsitzenden Richter ihre Argumente verteidigt. Es war spannend bis zur letzten Minute. Am Ende siegte nur knapp die Bucerius Law School Hamburg, die die Klägerseite vertrat, vor der beklagten Universität Hannover und erhielt damit den Soldan-Preis. Ebenfalls das Team der Bucerius Law School wurde der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis für die beste Klageschrift verliehen. Die beste Klageerwidierungsschrift lieferte das Team aus Erlangen-Nürnberg und erhielt den DAV-Preis. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag vergab den ersten Preis für den besten Redner an Fabian Giersdorf vom Team Erlangen-Nürnberg.

Merken Sie sich bereits heute den Termin für den Soldan Moot im nächsten Jahr vor: 8. bis 11. Oktober 2014 in Hannover. Es lohnt sich!

5 FRAGEN, 5 ANTWORTEN ZUR PartGmbH

Seit 19. Juli 2013 gilt das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die PartGmbH soll als neue Variante einer Partnerschaftsgesellschaft eine wettbewerbsfähige Alternative zur englischen LLP bilden.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind die gekürzte Fassung eines Merkblattes der BRAK, das unter www.brak.de zu finden ist.

Wie kann eine PartG in eine PartGmbH „umgewandelt“ werden?

Die PartGmbH ist lediglich eine besondere Form der PartG. Eine Umwandlung im rechtlichen Sinn ist nicht erforderlich. Es muss auch kein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden. Bei der PartGmbH handelt es sich um eine Partnerschaftsgesellschaft, die lediglich ein besonderes Haftungsregime aufweist.

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG muss bei der PartGmbH der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Zudem kann anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten (§ 8 Abs. 4 Satz 3 HS. 2 PartGG).

Damit die Haftungsbeschränkung ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt, ist sie auch auf dem Briefkopf zu verwenden. (§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Was ist versicherungsrechtlich zu beachten?

Zwingende Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG der vorherige Abschluss der gesetzlich vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung. Die entsprechende Versicherungsbescheinigung muss bereits der Anmeldung zur Eintragung im Partnerschaftsregister beigefügt sein. Um Fehler bei der Anmeldung auszuschließen, ist zu empfehlen, die Versicherungsbescheinigungen genau auf die gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen und gegebenenfalls bei der regionalen Rechtsanwaltskammer nachzufragen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt dabei 2,5 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall

(§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Allerdings können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden (§ 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (§ 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Zu beachten ist, dass jeder Rechtsanwalt auch weiterhin eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung unterhalten muss.

Wie weit reicht die Haftungsbeschränkung bei der PartGmbH?

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 4 PartGG führt dazu, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft bei Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Nicht erfasst werden dagegen Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen abschließen oder deliktische Ansprüche, die sich gegen die handelnden Partner richten. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Miet- oder Arbeitsverträgen.

Kann die Haftung auch weiterhin vertraglich begrenzt werden?

Eine vertragliche Begrenzung der Haftung bei der PartGmbH ist nach Maßgabe des § 52 BRAO möglich. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch Individualvereinbarung auf 2,5 Mio. EUR und durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Mio. EUR begrenzt werden kann.

Inwiefern müssen Mandanten informiert werden, wenn sich eine PartG in eine PartGmbH „umwandelt“?

Eine zukünftige Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ist bei Dauermandaten, deren Mandatsvertrag vor dem Wechsel geschlossen wurde, möglich, wenn die Mandanten über den Wechsel informiert werden und in die Haftungsbeschränkung einwilligen.

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.
Download: www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01** Kanzleistrategie
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02** Öffentlichkeitsarbeit
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03** Mandantenbindung & Akquise
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04** Kanzleiführung & Qualitätssicherung
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Download: www.anwaltverlag.de/BRK-Leitfaden



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.
2,90 €/Stück*

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.
1,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

DIE FACHANWALTSCHAFT – DER WEG ZUR SPEZIALISIERUNG

Dr. Katja Mihm, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Mit der zuletzt eingeführten Fachanwaltschaft für Agrarrecht gibt es mittlerweile 20 Fachanwaltsbezeichnungen, von denen nunmehr bis zu drei geführt werden können. Die stetig wachsenden, zahlenmäßig aber nach wie vor kleinsten Fachanwaltschaften Urheber- und Medienrecht, Transport- und Speditionsrecht und Agrarrecht bestätigen dabei den schon seit langem beobachtbaren Trend zur Spezialisierung: Von den zum 01.01.2013 in Deutschland 160.880 zugelassenen Rechtsanwälten sind 46.723 auf einem oder mehreren Rechtsgebieten spezialisiert, was eine Steigerung um 5,37 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Dabei ist der Weg zur Fachanwaltschaft keineswegs leicht: Neben umfangreichen theoretischen Kenntnissen, die in der Regel durch den Besuch eines 120-stündigen Fachlehrgangs und dem erfolgreichen Bestehen dreier Fachklausuren nachgewiesen werden, sind praktische Erfahrungen in der Mandatsbearbeitung unter Nachweis der Fälle genauso wichtig. Überdies sind vom angehenden Fachanwalt nach Kursende ebenso wie vom Fachanwalt Fortbildungen im Umfang von 10 Zeitstunden pro Jahr nachzuweisen. Durch diese stetige Fortbildung gelangen Anwälte schließlich zu Expertise auf „ihrem“ Gebiet, was eine hohe Beratungsqualität sichert.

Dabei sind die zentralen Beweggründe für eine Spezialisierung laut eines Forschungsberichts des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement vielfältig: Neben fachlichem Interesse wurden auch erhoffte Wettbewerbsvorteile am Markt, die formelle Bestätigung einer bereits ausgeprägten Spezialisierung und – wenn auch weniger stark ausgeprägt – die Erwartung einer Steigerung des persönlichen Umsatzes genannt. Deshalb sollte ein möglichst frühzeitiger Erwerb der Fachanwaltschaft in Erwägung gezogen werden, denn ein bewusstes Planen der Karriere und eine Profilbildung durch Spezialisierung ist besonders für Berufsanfänger von Bedeutung.

Dies unterstützt das DAI als gemeinsame gemeinnützige Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Rechtsanwalts- und Notarkammern auf zweierlei Weise: Die Workshops des DAI-Fachinstituts für Kanzlei-

management bieten einerseits praktische Hilfestellungen zur Führung einer Kanzlei und informieren über Marketingmaßnahmen für Rechtsanwälte. Mit dem Ziel, die Aus- und Fortbildung von Anwälten und somit auch die Spezialisierung zu stärken, finden seit mehr als sechzig Jahren bundesweit Fachanwaltslehrgänge unter Leitung erfahrener Praktiker statt. Die sechsteiligen Lehrgänge werden überwiegend in den institutseigenen Ausbildungszentren Bochum, Berlin und Rhein/Main und in Kooperation mit den regionalen Kammern vor Ort durchgeführt. Ausführliche Arbeitsunterlagen zu jedem Veranstaltungsteil fassen den gemäß FAO zu behandelnden Stoff zusammen und eignen sich auch später als Nachschlagewerk in der Praxis. In den geschützten DAI-Online-Foren besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kollegiale Kontakte zu vertiefen und Diskussionen fortzuführen; die während der Veranstaltung auftretenden organisatorischen Fragen können direkt an die Tagungsbetreuung vor Ort gestellt werden. Ermäßigte Kostenbeiträge für junge Anwälte sowie die Option von Sozietätsrabatten und Ratenzahlung runden das Angebot ab, mit dem das DAI den Weg zur erfolgreichen Fachanwaltschaft ebnet.

2014 STARTENDE FACHANWALTSLEHRGÄNGE:

Familienrecht (Bochum, ab 20.02.2014)

Handels- und Gesellschaftsrecht (Heusenstamm, ab 20.02.2014)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Bochum, ab 27.02.2014)

Sozialrecht (Bochum, ab 06.03.2014)

Bank- und Kapitalmarktrecht (Heusenstamm, ab 06.03.2014)

Arbeitsrecht (Heusenstamm, ab 20.03.2014 und Bochum, ab 04.09.2014)

Verkehrsrecht (Geislingen an der Steige, ab 09.05.2014)

Verwaltungsrecht (Bochum, ab 04.09.2014)

Weitere Informationen auf www.anwaltsinstitut.de

Durchblick statt Blindflug.



NEU

Hilber **Handbuch Cloud Computing** Herausgegeben von RA Dr. Marc Hilber. Bearbeitet von 21 hervorragenden Spezialisten aus allen praktisch relevanten Bereichen. 2014, rd. 600 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-56091-1

Endlich gibt Ihnen jemand ein Buch an die Hand, mit dem Sie die hohen Risiken in einem noch ziemlich undurchsichtigen Rechtsgebiet richtig einschätzen können.

Alle bedeutsamen rechtlichen Aspekte rund um das Thema Cloud Computing werden behandelt – und dem Leser Handlungsempfehlungen gegeben. Von Vertragsgestaltung über Datenschutz und Steuerrecht bis zu Besonderheiten in regulierten Märkten.

Jeder, der in irgendeiner Form mit dieser noch jungen Materie befasst ist, tut gut daran, in jedem Fall erst einen Blick in diese hervorragende Darstellung zu werfen – allein schon wegen der hohen Haftungs- und Datenschutzrisiken!

Hilber, Handbuch Cloud Computing. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZVMaßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDERPAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > JURION jDesk + JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründerpaket.de

